

H A L L E N O R D N U N G

§ 1 Zweck der Hallenordnung

Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Blain-Halle, der Großsporthalle in der Carl-Maria-von-Weber-Straße, sowie allen Schulturnhallen in der Stadt Oldenburg in Holstein.

Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport, OSV-Veranstaltungen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird. Bei anderen Veranstaltungen ist der Stadt der/ die Verantwortliche vor Beginn der Veranstaltung zu benennen.

§ 2 Nutzungsrechte

Die Teilnehmer/innen dürfen max. 10 Minuten vor Beginn der Sportstunde die Halle betreten und werden in den Umkleiden von ihrem entsprechenden Übungsleiter/in/Sportlehrer/in abgeholt. Jedes Zuspätkommen stört die ganze Gruppe.

Die Endzeiten sind unbedingt einzuhalten, da jede Überschreitung eine Verkürzung der Hallennutzung für die nachfolgende Gruppe mit sich zieht.

Der Hallenwart/die Hallenwartin oder die Vertretung bzw. sonstige durch die Stadt Oldenburg in Holstein beauftragte Person kann für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte Anordnungen treffen, denen unbedingt Folge zu leisten ist. Sie können Nutzern und Besuchern, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle/Turnhalle untersagen.

§ 3 Verhalten in der Sporthalle

1.) Allgemeines

Die Besucher der Sporthalle/Turnhalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeisterpool unter (Tel. 0171/5475428) zu melden.

Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

Der/Die Übungsleiter/in / Lehrer/in muss sicherstellen, dass die Eintragungen im Hallenbelegungsbuch im Hausmeisterraum vollständig vorgenommen werden. Bei Verlegungen bzw. Terminänderungen ist der Hallenbelegungsplaner umgehend zu benachrichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Terminverlegung.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- Die Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in der Halle und im Gymnastikraum.
- Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
- Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Halle, Ausnahme: Wasser.
- Das Mitbringen von Tieren.
- Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter.
- Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in den Räumen der Sporthalle.
- Die Abstellung von KFZ vor dem Hallengebäude (Notzufahrt).
- Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.
- Radsport und Inlineskating.
- Kinderwagen dürfen nur im gefliesten Bereich in der Sporthalle stehen oder befördert werden.

Der/Die Übungsleiter/in / Benutzer/in / Mieter hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in / Benutzer/in dafür zu sorgen, dass u. a. die Türen, Fenster, Lichtkuppeln. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind. Eine besondere Aufmerksamkeit muss dabei den **FLUCHTTÜREN** gewidmet werden.

Beim Verlassen der Sporthalle/Turnhalle sind alle Außentüren zu verschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.

Bei Störfällen ist unverzüglich der Hausmeisterpool zu informieren (Tel.: 0171/5475428).

Die Geräte- und Technikräume dürfen nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.

Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden oder zur Belüftung offen stehen.

Mitgebrachte, improvisierte Sportgeräte bedürfen vor der Erstbenutzung der Zustimmung des Übungsleiters. Der Übungsleiter haftet für die für den Hallenboden schadfreie Nutzung.

Bei Läufen oder sonstigen draußen begonnenen und in der Sporthalle fortgesetzten Sportveranstaltungen/ -stunden sind die Sportler/ Schüler verpflichtet, ihr Schuhwerk von Outdoor zu den zuvor beschriebenen Indoorschuh zu wechseln, **bevor** die Sporthalle betreten wird.

Innerhalb der Sportstätte ist unzumutbares Lärmen untersagt. Auf die anderen Besucher bzw. Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

2.) Spielfläche

Die Halle und der Gymnastikraum dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen sowie abriebfesten Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.

Das Benutzen von Haftmitteln ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt. Ist eine Einzelperson als Verursacher nicht konkret insbesondere aufgrund fehlender Beweislage zu benennen, so haftet der Verein bzw. die Schule, dem die Mannschaft bzw. die Klasse angehört, der/ die für die Halle zum Schadenszeitpunkt die Nutzungsrechte an der betreffenden Fläche hatte. Ausnahmen hiervon müssen frühzeitig bei der Stadt Oldenburg in Holstein beantragt werden.

Turnschuhe, die auch im Freien bzw. Outdoor benutzt werden, sind für die Halle und den Gymnastikraum nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen entscheidet der Übungsleiter/in / Lehrer/in, ob in Socken oder barfuß am Sportunterricht teilgenommen werden kann.

Die Hülsenabdeckungen des Sportbodens dürfen nur mit dem dafür vorhandenen „Saugheber“ geöffnet werden.

Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Die Spiel- und Sportfläche sowie die Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden. Schüler/innen erhalten erst Zutritt, wenn eine verantwortliche Lehrkraft anwesend ist.

Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt/ aufgebaut werden.

3.)Geräte/ Geräteräume

Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer bzw. des Sportunterrichts unverzüglich zurückzustellen bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden.

Dabei müssen alle Geräte ohne Bodenkontakt getragen werden, bei langen und schweren Geräten mindestens von zwei Personen, soweit sie nicht mit Transportrollen versehen sind.

Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich im Hallenbuch notiert und dem Hausmeisterpool gemeldet werden.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 4 Haftung

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche für Personen- und Sachschäden insbesondere für mitgebrachte Gegenstände sind durch diese Nutzungsordnung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause oder nur unter Beaufsichtigung liegen zu lassen.

Unbeschadet der Haftung des Veranstalters nach der geltenden Nutzungsordnung haftet jeder einzelne Besucher für Schäden an der Sporthalle/Turnhalle und deren Einrichtungen in gesetzlichem Umfang.

§ 5 Aufsicht

Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch durch Sichtkontrolle auf Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich im Hallenbuch einzutragen und dem Hausmeisterpool zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

Die Übungsleiter/innen bzw. Lehrer/innen und Bedienstete des Eigentümers sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus der Sporthalle zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes oder der Übungsleiter/innen wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Außenanlagen

1. Die markierten Stellplätze vor der Sporthalle sind ausschließlich für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge reserviert und deshalb **KEINE PARKPLÄTZE!**
2. Der Aufenthalt ist nur vor dem Haupteingang des Gebäudes gestattet!
3. Die Sporthalle/Turnhalle ist nur durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Alle Seitenausgänge sind „reine“ Fluchtwege!

Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle/Turnhalle erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

(Änderungen vorbehalten)

Stand Dezember 2019